

## **Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Daasdorf a.B.**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daasdorf a.B. in der Sitzung vom 11.08.2011 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B. werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) bei Erstbestattungen
    1. der Ehegatte,
    2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    4. die Kinder,
    5. die Eltern,
    6. die Geschwister,
    7. die Enkelkinder,
    8. die Großeltern,
    9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebühren

### § 5

#### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Erdbestattungsgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |             |
|---|-------------|
| a) Einzelgrab zur Beisetzung eines Verstorbenen | 460,00 Euro |
| b) Doppelgrab zur Beisetzung zwei Verstorbener  | 920,00 Euro |
- (2) Bei Verlängerung der Ruhezeit (§ 13 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B.) werden folgende Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 5 Jahren erhoben:
- |               |             |
|---------------|-------------|
| a) Einzelgrab | 75,00 Euro  |
| b) Doppelgrab | 150,00 Euro |

### § 6

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 153,00 Euro
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Gemeinde Daasdorf a.B.) wird je Grabstätte für einen Verlängerungszeitraum von 5 Jahren folgende Gebühr erhoben: 38,25 Euro

### § 7

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer anonymen Urnengemeinschaftsgrabstätte (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (§ 10 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben: 138,00 Euro
- (2) In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten: Grabstellenplatz, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Herrichten und Unterhaltung der Anlage.

### § 8

#### **Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 21 und 23 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten:   |             |
| 1. bei Erdbestattungsgräbern/Urnengräbern  | 100,00 Euro |
| 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen, Abdeckplatten und ähnlicher Einrichtungen, die auf Doppelgräbern errichtet sind, | 150,00 Euro |
| b) Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter  | 12,50 Euro  |
| c) Für Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs   | 12,50 Euro  |

### § 9

#### **Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- |   |            |
|---|------------|
| a) die Ausstellung einer Genehmigung zur Beisetzung | 10,00 Euro |
| b) die Ausstellung einer Urnenbescheinigung         | 10,00 Euro |
| c) Verlängerung Nutzungsrecht an einer Grabstätte   | 5,60 Euro  |

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten allen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Daasdorf, den 29.09.2011

Gemeinde Daasdorf a.B.

gez.  
Scheit  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Bekanntmachung im Amtsblatt 10/2011 am 08.10.2011